

Bitte beachten Sie: Die Informationen in diesem Dokument und auf der Website www.h-da.de/aufenthaltserlaubnis sind nicht rechtlich bindend.

Fiktionsbescheinigung

Falls Ihr Visum oder Ihre Aufenthaltserlaubnis vor der Ausstellung eines neuen Aufenthaltstitels abläuft, muss eine vorläufige Verlängerung Ihres aktuellen Aufenthaltsrechts erstellt werden (Fiktionsbescheinigung).

Die Fiktionsbescheinigung ist ein amtliches Dokument. Mit diesem Dokument können Sie nachweisen, dass Sie vorläufig ein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, wenn Sie bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde rechtzeitig einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt haben. Wenn ein solcher Antrag der Ausländerbehörde vorliegt, wird Ihnen dieses Dokument in der Regel für den Zeitraum erteilt, den die Ausländerbehörde für die weitere Prüfung des gestellten Antrags auf einen Aufenthaltstitel benötigt. Je nach Art der Fiktionsbescheinigung vermittelt diese unterschiedliche Rechte.

Wenn eine Beschäftigung mit dem vorherigen Aufenthaltstitel erlaubt war, ist eine Beschäftigung i.d.R. auch mit der Fiktionsbescheinigung möglich.

In den meisten Fällen kann es auch für die Ein- und Ausreise verwendet werden. Bitte überprüfen Sie dies, bevor Sie eine Reise planen.

Weitere Informationen z.B. unter: <https://www.darmstadt.de/rathaus/online-dienste/auslaenderbehoerde-darmstadt/allgemeine-haeufig-gestellte-fragen-faqs>



Fiktionswirkung

Wenn Sie rechtzeitig (d.h. vor Ablauf Ihres Visums/ Aufenthaltstitels) schriftlich die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt haben, halten Sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland auf.

Dies geht auf §81 AufenthG zurück: „(4) Beantragt ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend.“

Diese Fiktionswirkung wird allein durch den Antrag ausgelöst und ist nicht von einer schriftlichen Bestätigung der Ausländerbehörde abhängig. Dafür reicht der fristgerechte Eingang einer Terminanfrage (z.B. in Form einer E-Mail) oder die schriftliche Beantragung aus. Ab diesem Zeitpunkt tritt die sogenannte Fiktionswirkung ein. Der sodann abgelaufene Aufenthaltstitel gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde mit all seinen rechtlichen Wirkungen und Erlaubnissen fort.

Sie können also auf dieser Grundlage z.B. auch für Nebenjobs eingestellt werden bzw. Arbeitsverträge verlängern – sofern die Beschäftigung mit dem vorherigen Aufenthaltstitel erlaubt war.

Bitte beachten Sie, dass Sie nur mit einem gültigen amtlichen Dokument (Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung) ein- und ausreisen dürfen.